

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (SPO B HK) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

**vom 30.06.2022**

Auf Grund des Art.13 Abs.1, Art.58 Abs.1, Art.61 Abs.2 und 8 und Art.66 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG- vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210–1–1–K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–41 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweiligen Fassung. <sup>3</sup>Weiterhin beschreibt und regelt diese Studien- und Prüfungsordnung auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung, Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verfolgt das Studienziel nach §9 HebG:

- a) <sup>1</sup>Das Studium der Hebammenwissenschaft vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen und ambulanten Bereich erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.
- b) <sup>1</sup>Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. <sup>2</sup>Die Hebamme beachtet die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. <sup>3</sup>Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. <sup>4</sup>Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(2) Das Studium soll dazu befähigen,

- a) hochkomplexe Betreuungsprozesse im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;

- b) sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
  - c) sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
  - d) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (3) Die Studierenden sind sich ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

### § 3

#### Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Bayerischem Hochschulgesetz (BayHSchG), Qualifikationsverordnung (QualV), der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach §10 des Hebammengesetzes (HebG) in deren jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf und bis spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt über eine einschlägige ärztliche Bescheinigung, welche nicht älter als drei Monate sein darf und bis spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.
- (4) <sup>1</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über einen Vertrag über die akademische Hebammenausbildung mit einem vertraglich verbundenen Praxispartner der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg verfügen, welcher von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist. <sup>2</sup>Der in Satz 1 genannte Vertrag ist spätestens zum Ende Bewerbungszeitraums beizubringen.

### § 4

#### Besondere Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenwissenschaft nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Entgegen den sonst üblichen Wiederholungsregelungen nach §10 RaPO i. V. m. §13 APO dürfen die Bestandteile der staatlichen Prüfung nur einmal wiederholt werden (§24 HebG i. V. m §36 HebStPrV). <sup>2</sup>Zur staatlichen Prüfung im Sinne des HebG gehören die Module „Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil I“, „Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil II“, „Hebammenarbeit im ethischen und gesellschaftlichen Kontext“ und „Praxisphase VI“.

## § 5

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 ECTS-Punkte) und umfasst berufspraktische Anteile nach der HebStPrV. <sup>2</sup>Das Studium beinhaltet Theoriemodule, Praxismodule (berufspraktischer Teil), die berufsqualifizierende Prüfung gemäß HebStPrV zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und die studienbezogenen Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. <sup>2</sup>Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. <sup>3</sup>Jedes Modul ist mit einer studienbegleitenden und kompetenzorientierten Modulprüfung abzuschließen.

(3) Die berufspraktischen Anteile werden wie Module behandelt und schließen jeweils mit einer Note ab.

(4) Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg und zugleich akademische Hebammenauszubildende der durch Kooperationsverträge verbundenen Praxispartner, die verantwortliche Praxiseinrichtungen gemäß §15 HebG sind.

(6) Das Studium beinhaltet theoretische und praktische Anteile gemäß §11 HebG in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Umfang der Lehrmodule beträgt

- Im Pflichtbereich Hebamme sein! (HBS) 38 ECTS-Punkte
- Im Pflichtbereich Gesund leben als Frau und Familie (GL) 29 ECTS-Punkte
- Im Pflichtbereich Wissenschaftliches Denken und Handeln (WDH) 34 ECTS-Punkte
- In Wahlpflichtmodulen (WPM) 10 ECTS-Punkte
- In fachspezifischen Praxismodulen (P) 84 ECTS-Punkte.
- Die Bachelorarbeit inklusive Begleitseminar hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(8) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(9) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienseesters nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(10) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.



## § 6

### Vorrückungsberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Naturwissenschaftliche Grundlagen I“, „Sexualität verstehen und Familie planen“, „Geburtsbegleitung gestalten“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und „Kind und Mutter im Wochenbett betreuen“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen bis zum vierten Semester nach Anlage zu dieser SPO erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 7

### Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) <sup>1</sup>Die Benotung aller Prüfungen gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0 (§7 Abs.2 Satz 3 RaPO). <sup>2</sup>Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. <sup>3</sup>Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

## § 8

### Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme

(1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen bereiten auf die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß der HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird im sechsten und siebten Semester in Form von curriculumintegrierten Modulprüfungen abgelegt.

(3) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird auf Auftrag der oder des Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt.

## § 9

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/ die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fachgebiet des Bachelorstudienganges „Hebammenwissenschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 4 Monate. Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn Module im Umfang von 150 ECTS-Punkten bestanden wurden.

## § 10

### **Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „(B.Sc.)“ verliehen.

## § 11

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung vom 14. April 2021 (Amtsblatt 2021) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 24.06.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 30.06.2022.

Coburg, den 30.06.2022

gez.

Prof. Dr. Gast

Präsident

Diese Satzung wurde am 30.06.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.06.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.06.2022.

---

**Anlage 1**

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der LV	Prüfungen			Gewicht für Prüfungsgesamtnote	ECTS
					Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen		
1	WDH.01	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4 SWS	S	HA	5000 - 6000 Wörter		1	5
	WDH.02	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	6 SWS	V	schrP	90 Min		1	5
	GL.01	Sexualität verstehen und Familie planen	5 SWS	S praktÜ	Rf	15 Min plus 5 Min Diskussion		1	5
	HBS.01	Geburtsbegleitung gestalten	10 SWS	S praktÜ	schrP	120 Min		2	10
	P.01	Praxisphase I (150 h) <sup>4)</sup>	1 SWS		Pf			1	5
2	WDH.03	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	6 SWS	V	schrP	90 Min		1	5
	GL.02	Vom Ungeborenen zum Säugling	5 SWS	S praktÜ	PP	10 Min plus 5 Min Diskussion		1	5
	HBS.02	Kind und Mutter im Wochenbett betreuen	5 SWS	S praktÜ	MündP	20 bis 30 Min		1	5
	P.02	Praxisphase II (450 h) <sup>4)</sup>	2 SWS		PfmP	45-90 Min		1	15



Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der LV	Prüfungen			Gewicht für Prüfungs-gesamtnote	ECTS
					Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen		
3	HBS.03	Als Hebamme im deutschen Gesundheitswesen arbeiten	5 SWS	S	HA	5000 - 6000 Wörtern		1	5
	WDH.04	Kommunikation und Interaktion in professioneller Beziehung gestalten	5 SWS	S	Rf	15 Min		1	5
	GL.03	Erkrankungen bei Frau und Kind erkennen	7 SWS	S praktÜ	schrP	90 Min		1	5
	P.03	Praxisphase III (450 h) <sup>4)</sup>	2 SWS		Pf			1	15
4	WDH.05	Technologie und Digitalisierung im Gesundheitswesen	5 SWS	S	P	15 Min plus 10 Min Diskussion		1	5
	GL.04	Außerklinische Hebammentätigkeit	7 SWS	S	HA	5000 - 6000 Wörtern		1	5
	HBS.04	Abweichende geburtshilfliche Situationen erkennen und handeln	7 SWS	S praktÜ	schrP	120 Min		1	5
	P.04	Praxisphase IV (450 h) <sup>4)</sup>	2 SWS		PfmP	45-90 Min		1	15
5	HBS.05	Berufliches Handeln im multikulturellen Kontext	5 SWS	S	HA	5000 - 6000 Wörtern		1	5

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der LV	Prüfungen			Gewicht für Prüfungsgesamtnote	ECTS
					Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen		
	WDH.06	Das Handlungsfeld der Hebammenforschung kennen lernen I	5 SWS	S	SchrP	90 Min		1	5
	GL.05	Als Hebamme Gesundheit fördern und präventiv arbeiten	7 SWS	S	MündP	20 bis 30 Min		1	5
	P.05	Praxisphase V (450 h) <sup>4)</sup>	2 SWS		PfmP	45-90 Min		1	15
6	HBS.06	Staatliche schriftliche Prüfung Teil I – Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil I	4 SWS	S praktÜ	SchrP (Staatl. Prüfung)	180 Min		3	4
	HBS.07	Staatliche schriftliche Prüfung Teil II – Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil II	4 SWS	S praktÜ	SchrP (Staatl. Prüfung)	120 Min		3	4

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der LV	Prüfungen			Gewicht für Prüfungsgesamtnote	ECTS
					Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen		
6	WDH.07	Das Handlungsfeld der Hebammenforschung kennenlernen II	4 SWS	S	HA	5000 - 6000 Wörtern		1	4
	GL.06	Staatliche mündliche Prüfung – Hebammenarbeit im ethischen und gesellschaftlichen Kontext	4 SWS	S praktÜ	mündP (Staatl. Prüfung)	30 bis 45 Min		3	4
	P.06 (Teil I)	Praxisphase VI (420 h)	2 SWS						14
7	P.06 (Teil II)	Staatliche praktische Prüfung – Praxisphase VI (140 h) <sup>5)</sup>	1 SWS		Prakt. Prüfung (Staatl. Prüfung)	§§28 bis 31 HebStPrV	<sup>2)</sup>	3	5
	WPM	Ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2 <sup>3)</sup>	6 SWS					2	10
	WDH.08	Bachelorarbeit			BA			5	12
		Begleitseminar	3 SWS	S	P			1	3
			<b>131</b>					<b>43</b>	<b>210</b>

#### **Erläuterung der Fußnoten:**

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- 2) Voraussetzung zur Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Erbringung von mindestens 85% der Tätigkeitsnachweise gemäß §12 HebStPrV i. V. m. Anlage 3 der HebStPrV.
- 3) Aus der Anlage 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Wahlpflichtmodul besteht nicht. Es werden mindestens drei Wahlpflichtmodule zur Auswahl angeboten.
- 4) Im Rahmen des Praktikums wird eine Praxisbegleitung durch Lehrpersonal der Hochschule durchgeführt. Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt 0,1 SWS pro Studierenden.
- 5) Im Rahmen der Praxisphase VI findet der praktische Teil der staatlichen Prüfung statt. Der Umfang der Abnahme des praktischen Teils der staatlichen Prüfung beträgt 0,6 SWS pro Studierenden.

## Anlage 2: Mögliche Wahlpflichtmodule

WPM.01	Erwachsenenbildung Im Gesundheitswesen	6 SWS	S	PA	5000 - 6000 Wörtern			10
WPM.02	Angewandte Hebammenwissenschaft vertiefen	6 SWS	S	PA	5000 - 6000 Wörtern			10
WPM.03	Unternehmerisch Handeln und Personalmanagement	6 SWS	S	PA	5000 - 6000 Wörtern			10
WPM.04	Gesundheitspsychologie	6 SWS	S	PA	5000 - 6000 Wörtern			10
WPM.05	Komplementärmedizinische Ansätze	6 SWS	S	PA	5000 - 6000 Wörtern			10

## Legende

### Prüfungsformen

HA	Hausarbeit	BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium
mündP	Mündliche Prüfung	m.E.	Mit Erfolg	Pf	Portfolio
PBM	Praxisbegleitmappe	PB	Praxisbericht	PP	Posterpräsentation
P	Präsentation	PA	Projektarbeit		
Rf	Referat	PfmP	Performanzprüfung		

### Lehrarten

S	Seminar	Pr	Praktikum	praktÜ	Praktische Übung im SkillsLab
Pro	Projektarbeit	V	Vorlesung	Ex	Exkursion

### Sonstiges

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				